



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.47 RRB 1933/0845**

Titel                       **Bebauungsplan.**

Datum                     30.03.1933

P.                         324–325

[p. 324] Der Gemeinderat Wallisellen belichtete am 15. Februar 1933, daß die Gemeindeversammlung vom 30. Januar 1933 beschlossen habe, «die im Bebauungsplan vom Jahre 1923 für die Gemeinde Wallisellen rotgelb, unterbrochen eingezeichnete projektierte Nebenstraße von Punkt R an in der Richtung nach Nordosten aufzuheben». Es wird um Genehmigung dieses Beschlusses ersucht und beigefügt, daß weder das Protokoll über die Gemeindeversammlung, noch insbesondere obiger Beschluß innert nützlicher Frist angefochten worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

Der Regierungsrat hat den Bebauungsplan für das Gemeindegebiet von Wallisellen mit Beschluß Nr. 1782 vom 17. Juli 1924 genehmigt. Die teilweise zur Aufhebung gelangende, bis anhin nur projektierte «Nebenstraße» nordwestlich der Zentral- und oberen Kirchstraße (beide III. Klasse) liegt abseits des Verkehrs. Dem beigegebenen Situationsplan 1 : 500 des Grundbuchgeometers R. Bretscher, in Wallisellen, datiert vom 15. November 1932 (die gemeinderätliche Unterschrift fehlt), ist zu entnehmen, daß das neu projektierte Trasse nur eine unwesentliche Verschiebung in nördlicher Richtung erfordert.

Nach § 7 des Baugesetzes wird der Bebauungsplan in // [p. 325] reduziertem Maßstab angelegt. Er bildet eine Wegleitung für die Anlage des erforderlichen Straßennetzes und enthält deshalb zunächst die Hauptverkehrslinien mit den nötigen Angaben für die weitere Entwicklung der Landaufteilung durch Straßen II. und III. Klasse, eventuell noch Wohnstraßen. Es ist klar, daß sich bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes noch nicht alle Straßen in allen Einzelheiten endgültig festlegen lassen und daß kleinere Verschiebungen, wie im vorliegenden Falle bei der «Nebenstraße von Punkt R nach Nordosten», ohne weiteres in Kauf genommen werden müssen. Man kann sich daher fragen, ob eine Änderung des Bebauungsplanes wirklich notwendig war oder ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, für den fraglichen Straßenzug Bau- und Niveaulinien festzulegen und mit diesen die Genehmigung des Regierungsrates zur abgeänderten Trasseführung einzuholen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Teilabänderung des Bebauungsplanes Wallisellen bei der «Nebenstraße von Punkt R an» nordöstlich der Zentralstraße wird zugestimmt.



II. Der vom Gemeinderat Wallisellen nur in einem Exemplar eingereichte Plan 1 : 500 bleibt bei den Akten.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen und an die Baudirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]*